

REVOLUTION IM ZIVILRECHT 2014: TEIL 3 WAS ÄNDERT SICH FÜR DIE A.S?



Wissen Sie, welche Änderungen das Körperschaftsgesetz („ZOK“) und das Neue Bürgerliche Gesetzbuch („NOZ“) ab dem 1.1.2014 für tschechische a.s. mit sich bringen?

In der August-Ausgabe unseres [Newsalerts](#) (Teil 1) haben wir Sie über die wichtigsten Änderungen für die s.r.o. informiert. Nachstehend stellen wir Ihnen eine Übersicht dessen vor, was tschechische Aktiengesellschaften ab dem [1.1.2014](#) erwartet.

1. HANDLUNGSBEDARF BEI VERBRIEFTEINHABERAKTIEN!

1.1 Wie wir Sie bereits im Mai 2013 informiert haben, werden nach dem 1.1.2014 die verbrieften Inhaberaktien, die nicht „immobilisiert“ werden, rechtlich nicht mehr existieren und werden in verbrieft Namensaktien umgewandelt. Die Aktionäre sind dann verpflichtet, der Gesellschaft Angaben für die Eintragung ins Verzeichnis der Aktionäre mitzuteilen und die bestehenden Aktien zum Austausch spätestens **bis zum 30.6.2014** vorzulegen. Sofern sie dies nicht tun, drohen ihnen einige Risiken: (i.) sie dürfen während des Verzugs die mit den Aktien verbundenen Rechte nicht ausüben, darüber hinaus entsteht ihnen **kein Anspruch auf eine Dividende**, sofern die Hauptversammlung die Gewinnausschüttung beschließt, und (ii.) der Vorstand muss dann ihre Aktien für ungültig erklären.

2. WEITERE WICHTIGE NEUIGKEITEN UND ÄNDERUNGEN HINSICHTLICH DER A.S. (GILT AUCH FÜR S.R.O.)

2.1 Jede Aktiengesellschaft ist verpflichtet, ihre **Satzung spätestens bis zum 30.6.2014** an die neue rechtliche Regelung anzupassen, und diese dem Registergericht zuzustellen; sofern einige Bestimmungen der Satzung im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen des ZOK stehen, werden diese sogar kraft Gesetzes zum 1.1.2014 aufgehoben.

2.2 Das Vorstandsmitglied wird zukünftig berechtigt sein, gemeinsam mit dem Prokuristen für die Gesellschaft zu handeln (sog. **gemischte Prokura**) – diese bislang unzulässige aber im deutschsprachigen Ausland völlig übliche Form der Vertretungsregelung sollten die Registergerichte ab dem 1.1.2014 akzeptieren.

2.3 **Die vor dem 1.1.2014 abgeschlossenen Verträge über die Ausübung der Funktion** müssen **spätestens bis zum 30.6.2014** an die detaillierte

Anforderungen des ZOK hinsichtlich der Definition der Vergütung für die Ausübung der Funktion angepasst werden, sonst gilt, dass **die Ausübung der Funktion nach diesen Verträgen unentgeltlich ist.**

- 2.4 **Die Errichtung des gesetzlichen Rücklagen(Reserve-)fonds ist nicht mehr verpflichtend** – die darin enthaltenen Mittel können den Aktionären ausgezahlt oder auf das Konto der vorgetragenen Gewinne überwiesen werden.
- 2.5 Neue Haftungsregelungen gelten für das Geschäftsführungsorgan durch Anwendung der **business judgement rule**: Wenn die handelnde Person nachweist, dass sie bei ihrer informierten Entscheidung im guten Glauben war und im vertretbaren Interesse der Gesellschaft handelte, haftet sie nicht gegenüber der Gesellschaft für den ihr zugefügten Schaden.
- 2.6 Eine **neue Art und Weise des Gläubigerschutzes** basiert auf dem sog. Insolvenzttest, der der Gesellschaft untersagt, Gewinn, Mittel aus anderen eigenen Mitteln oder Vorauszahlungen auszuführen, sofern dies Bankrott verursacht; ferner auf den Regeln über Interessenkonflikt und Regeln des sog. *wrongful trading*.
- 2.7 **Wrongful trading** – sofern ein Geschäftsführungsorgan die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dadurch verletzt, dass es keine Schritte unternimmt, die zur Abwendung des Bankrotts notwendig sind, kann das Gericht auf Antrag des Insolvenzverwalters oder des Gläubigers entscheiden, dass das Geschäftsführungsorgan für die Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft haftet. Dies geht weit über die bisherige Haftung für verspätete Insolvenzantragstellung hinaus.

3. Aktien und ihre Gattungen

- 3.1 Das ZOK ermöglicht, in der Satzung sog. **Stückaktien** zu verankern, die keinen Nennwert haben, und die sich somit am Grundkapital im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt herausgegebenen Aktien beteiligen. Das kann praktisch sein, weil hierdurch die Notwendigkeit, sie bei Änderungen des Grundkapitals oder zum Beispiel beim Übergang zum Euro auszutauschen, wegfällt.
- 3.2 Die Satzung kann zukünftig Aktien einen unterschiedlichen Umfang von Rechten (nicht jedoch Pflichten) ermöglichen und zwar insbesondere einen unterschiedlichen Gewinnanteil oder Anteils am Liquidationserlös.

4. Grundkapital, Gewinnanteil

- 4.1 Im Gegensatz zur s.r.o. bleibt bei den Aktiengesellschaften das Mindestkapital in gleicher Höhe wie bisher, also 2 Mio. CZK. Zukünftig kann das Grundkapital

jedoch auch in EUR ausgedrückt werden, und zwar in Höhe von **mindestens 80.000 EUR**, jedoch lediglich unter der Voraussetzung, dass die Buchhaltung in EUR geführt wird. Sacheinlagen verlangen zukünftig nicht mehr die Bestellung eines Sachverständigen durch das Gericht.

- 4.2 Die Satzung kann zukünftig auch bestimmen, dass mit den Aktien ein **fester Gewinnanteil** verbunden ist. In einem solchen Falle ist kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnausschüttung erforderlich und solcher Gewinnanteil ist innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung des Rechnungsabschlusses fällig.
- 4.3 Das ZOK ermöglicht zukünftig, eine **Vorauszahlung auf die Dividende** (ggf. nach Zwischenabschluss), ebenso wie durch die Satzung den Gewinnanteil anderen Personen als den Aktionären zuerkennen. Dies ist insbesondere für die Auszahlung einer Tantieme an die Mitglieder der Gesellschaftsorgane praktisch wichtig diese muss dies die Satzung ausdrücklich zulassen.

5. HAUPTVERSAMMLUNG

- 5.1 Zukünftig wird es erforderlich sein, dass die Satzung der Hauptversammlung ausdrücklich die Befugnis, die Satzung der Gesellschaft zu ändern, dem Vorstand Grundsätze und Weisungen außerhalb der Geschäftsführung zu erteilen oder den Liquidator zu bestellen und abzurufen zuerkennt. Wenn dies nicht in der Satzung enthalten ist, müssen sich alle Aktionäre mit diesen Maßnahmen für einverstanden erklären. In der Satzung können zukünftig angemessene Rederzeitbeschränkungen vorgeesehen werden.
- 5.2 Die Gültigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung kann ein Aktionär zukünftig lediglich nur **anfechten, wenn er dagegen in der Hauptversammlung Widerspruch erhoben hat**, in dem er anführt, was er gegen den Beschluss einwendet. Obwohl somit besser vorhersehbar wird, welche Beschlüsse der Hauptversammlung angefochten werden, kann erwartet werden, dass Präventiv-Proteste erheben werden; darüber hinaus kann die Gesellschaft nicht Klagen von Aktionären vermeiden, die nicht an der Hauptversammlung teilgenommen haben.

6. Weitere Organe der Gesellschaft

- 6.1 Zukünftig wird es möglich, dass der **Vorstand, wie auch der Aufsichtsrat, lediglich ein Mitglied** haben, und zwar auch wenn die Gesellschaft mehrere Aktionäre hat.

- 6.2 Im Aufsichtsrat auch größerer AG **müssen zukünftig nicht mehr die Arbeitnehmer** vertreten sein. Die Hauptversammlung kann somit alle Aufsichtsratsmitglieder bestellen – wenn dies die Satzung nicht ausdrücklich ein Drittel den Arbeitnehmern zugesteht.
- 6.3 Die **Funktionsperiode** der Vorstands- wie auch Aufsichtsratsmitglieder kann **zukünftig beliebig lang** sein. Nach unserer Auffassung wird es möglich sein, die Ausübung der Funktion auch auf unbefristete Dauer zu vereinbaren.
- 6.4 Mitglied des Organs einer Körperschaft kann zukünftig auch eine **juristische Person** sein, die durch ihren Vertreter repräsentiert wird.

7. Struktur der Gesellschaft

- 7.1 Das ZOK ermöglicht zu bestimmen, ob die innere Organisation der Gesellschaft **dualistisch** (Vorstand und der Aufsichtsrat sind separate Organe) **oder monistisch** (nur ein Organ) sein wird. Bei Zweifeln gilt, dass das bestehende System gewählt wurde, also dualistisch.
- 7.2 Neben dem bestehenden System wird es möglich sein, die (eher aus dem angloamerikanischen Bereich bekannte) monistische Struktur zu wählen, in welcher ein Verwaltungsrat und ein Statutardirektor bestellt werden. Der Verwaltungsrat wirkt als Kontrollorgan der Gesellschaft, der Statutardirektor ist das Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft. Mit seiner Funktion kann dann auch die Funktion eines Verwaltungsrates verbunden sein.

8. NEUE TERMINOLOGIE (GLEICH WIE BEI DER S.R.O.)

Man muss sich auch mit der neuen Terminologie vertraut machen, insbesondere:

- 8.1 **Handelskorporation** (*obchodní korporace*) – das ZOK führt einen Deckbegriff Handelskorporation ein, unter den sowohl die Handelsgesellschaften (insbesondere die öffentliche Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft), als auch Genossenschaften fallen.
- 8.2 **(Geschäfts)betrieb** (*(Obchodní) závod*) – der Begriff Geschäftsbetrieb ersetzt und präzisiert den bisherigen Begriff Unternehmen (*podnik*).
- 8.3 **Niederlassung** (*pobočka*) – ersetzt den heutigen Begriff Zweigniederlassung des Unternehmens und bezeichnet solchen Teil des Betriebs, der wirtschaftliche wie auch funktionelle Selbständigkeit ausweist. Die im Handelsregister eingetragene

REVOLUTION IM ZIVILRECHT 2014 TEIL 3: WAS ÄNDERT SICH FÜR DIE A.S.?

Niederlassung wird (ähnlich wie heute) als **Zweigbetrieb** (*odštěpný závod*) bezeichnet.

Wir hoffen, dass Sie unsere knappe Übersicht hilfreich fanden. Deren Zweck war es, auf die grundlegenden Informationen und Änderungen, die das Körperschaftsgesetz bringt hinzuweisen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne an der nachstehenden Anschrift zur Verfügung.

bpv BRAUN PARTNERS

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.cominfo@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung.